

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 34/12 S

L 9 AS 784/09 (Thüringer LSG)
S 6 AS 1298/08 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Suhl,
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 98529 Suhl,

Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom
30. Januar 2012 - L 9 AS 784/09 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Versagung von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 16.3. bis 30.11.2006. Das SG Meiningen hat seine Klage mit Urteil vom 3.6.2009 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und für die Durchführung des Berufungsverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beordnung der Rechtsanwältin R in E beantragt. Das Thüringer LSG hat diesen Antrag mit Beschluss vom 30.1.2012 abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 16.3.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 30.1.2012 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

